

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Per E-Mail

An die
Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
Verwaltung des Abgeordnetenhauses
Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
Präsidentin des Rechnungshofes
Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Bezirksämter
Sonderbehörden
nichtrechtsfähigen Anstalten
Eigenbetriebe
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit

nachrichtlich

den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung
den Haupttrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat
den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

Geschäftszeichen:

IV D 26 - P 6400-6/2020-1-4

Bearbeiter/in:

Frau Wedel-Wegner

Zimmer: 1022

Telefon: +49 30 9020 2340

Telefax: +49 30 9020 28 2340

Katharina.Wedel-Wegner@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 15.03.2021

Rundschreiben IV Nr. 3/2021 zur Durchführung des § 76 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit der Landesbeihilfeverordnung (LBhVO)

hier: Neufassung des Merkblattes über die Tragweite krankensicherungsrechtlicher Grundsatzentscheidungen bei Eintritt in ein Beamtenverhältnis

Anlage

Anliegend übersende ich Ihnen eine aktualisierte Fassung des *Merkblattes über die Tragweite krankensicherungsrechtlicher Grundsatzentscheidungen bei Eintritt in ein Beamtenverhältnis (Stand 01/2021)* mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Es handelt sich ausschließlich um eine redaktionelle Aktualisierung des Ihnen bereits bekannten Merkblattes, die auf die Veröffentlichung des „*Gesetzes zur Einführung der pauschalen Beihilfe*“ (GVBl. 9/2020, S. 204) zurückzuführen ist.

Mit der gesetzlichen Neuregelung zur pauschalen Beihilfe können beihilfeberechtigte Personen im Land Berlin, welche freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder in einer privaten Krankenvollversicherung (PKV) versichert sind, alternativ



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

zur bisherigen individuellen Beihilfe, die jeweils zu den tatsächlich anfallenden Aufwendungen gewährt wird, die Gewährung einer pauschalen Beihilfe beantragen.

Über diese neue Möglichkeit und die wesentlichen Inhalte des Gesetzes (u.a. Anspruchsvoraussetzungen oder Verfahren zur Beantragung) wurden Sie bereits ausführlich mittels Rundschreiben IV Nr. 50/2020 vom 05.06.2020 und den zugehörigen „Fragen und Antworten“ informiert. Dieses ist unter <https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/> abrufbar.

Die Hinweise zur pauschalen Beihilfe wurden nun auch in das *Merkblatt über die Tragweite krankensicherungsrechtlicher Grundsatzentscheidungen bei Eintritt in ein Beamtenverhältnis* (Stand 01/2021) aufgenommen.

Die Dienstbehörden, welche für die Einstellung von beamteten Dienstkräften zuständig sind, werden hiermit gebeten, bei vorgesehenen Neueinstellungen auch das beiliegende, aktualisierte Merkblatt (**Anlage**) auszuhändigen. Hierdurch sollen die künftigen beamteten Dienstkräfte frühzeitig die Möglichkeit bekommen, sich bezüglich der beiden Möglichkeiten der Beihilfengewährung (individuelle oder pauschale Beihilfe) zu informieren, um auf dieser Grundlage bereits vor dem Tag der Ernennung eine Entscheidung treffen zu können. Eine frühzeitige Information ist zur Vermeidung von Nachteilen erforderlich, da die Gewährung einer pauschalen Beihilfe grundsätzlich erst ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Antragstellung folgt, möglich ist.

Der Versand dieses Rundschreibens erfolgt ausschließlich elektronisch. Das Rundschreiben nebst dem aktualisierten Merkblatt ist im Internet unter <https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/> abrufbar.

Das Rundschreiben I Nr. 4/2016 wird hiermit ersetzt und durch die Neufassung gegenstandslos.

Im Auftrag

Winter